

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 241/08 B**

L 2 U 277/07 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 6 U 116/06 (SG Trier)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,  
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juni 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung des § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel, dass das LSG ihren "Beweisantrag im Termin vom 10.03.2008 nicht hinreichend gewürdigt" habe. Im damaligen Termin sei mitgeteilt worden, dass weitere Unterlagen vorgelegt würden. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG wegen Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht nicht schlüssig dargelegt. Ihrer Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der - den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag). Obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6), sind weder das Beweisthema noch das Beweismittel in der Beschwerdebegründung mitgeteilt worden.
- 4 Auch mit der Aussage, das LSG habe "unzulässigerweise eine Untersuchung mit dem PET abgelehnt", wird kein derartiger Beweisantrag bezeichnet.
- 5 In ihren Ausführungen setzt die Klägerin sich vielmehr mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Angesichts dieser Begründungsmängel kann die Frage, ob der Klägerin Wiedereinsetzung wegen der Versäumung der Begründungsfrist zu gewähren ist, dahingestellt bleiben.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)